

**Interpellation Bosshard-St.Gallen / Gemperli-Goldach / Pappa-St.Gallen / Kuratli-St.Gallen
(25 Mitunterzeichnende):****«Umsetzung des Mehrwertausgleichs bei Um- und Aufzonungen gemäss aktuellem Bundesgerichtsurteil**

Nach Art. 5 des Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) verlangt der Bund von den Kantonen, dass sie erhebliche planungsbedingte Vorteile – so genannte Mehrwerte – mindestens bei Einzonungen ausgleichen. Erhebliche Mehrwerte können jedoch nicht nur bei Einzonungen, sondern auch bei Umzonungen (z.B. von einer Industriezone in eine Misch- oder Wohnzone) oder Aufzonungen (Erhöhung des Nutzungsmasses bei gleichbleibender Zonenart) oder bei Sondernutzungsplanungen entstehen.

Der Kanton St.Gallen hat sich mit Art. 58 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) für eine Minimallösung entschieden und hat ausschliesslich für Einzonungen eine (gesetzliche) Mehrwertabgabe eingeführt. Bei Um- und Aufzonungen ist nach PBG hingegen kein (gesetzlicher) Mehrwertausgleich vorgesehen. Mit dem Bundesgerichtsurteil vom 19. November 2020 (1C_245/2019) ist die Einführung einer Mehrwertabgabe für Um- und Aufzonungen auf Gemeindeebene jedoch zulässig, auch wenn der Kanton dies nicht explizit vorsieht bzw. verbietet. Aktuell prüft beispielsweise die Stadt St.Gallen die Umsetzung einer Mehrwertabgabe auf Um- und Aufzonungen.

Bis anhin hatte demnach jede Stadt oder Gemeinde die Möglichkeit, auf einen Mehrwertausgleich bei Um- und Aufzonungen zu verzichten oder eine entsprechende Mehrwertabgabe zu erheben. Das Bundesgericht hat kürzlich in einem Folgeurteil (1C_233/2021 vom 5. April 2022) klargestellt, dass die Kantone bei Um- und Aufzonungen für einen angemessenen Ausgleich erheblicher Planungsgewinne zu sorgen und diesen auch in den Gemeinden umzusetzen haben. Die Kantone müssen somit ihre Mehrwertregelungen mindestens hinsichtlich Um- und Aufzonungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung anpassen.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind der Regierung weitere Gemeinden bekannt, welche eine Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen erheben bzw. aktuell eine entsprechende Umsetzung prüfen?
2. Wie will die Regierung sicherstellen, dass die Gemeinden künftig bei Um- und Aufzonungen von Grundstücken eine des Bundesrechts (Art. 5 Abs. 1 RPG) genügende Mehrwertabgabe erheben?
3. Was sind die Rechtsfolgen, bis die neuen Mehrwertregelungen in kantonalen oder kommunalen Erlassen rechtskräftig sind: Können geplante oder hängige Um- und Aufzonungen ohne Mehrwertabgabe vom Kanton genehmigt werden? Besteht bei Untätigkeit des Kantons die Gefahr, dass der kantonale Richtplan vom Bundesrat im Bereich der Siedlungsentwicklung nicht genehmigt wird?
4. Beabsichtigt der Kanton eine Weisung an die Gemeinden zu erlassen, unter welchen Voraussetzungen Um- und Aufzonungen bis zum Erlass der neuen Mehrwertregelungen zulässig sind?»

15. Juni 2022

Bosshard-St.Gallen
Gemperli-Goldach
Pappa-St.Gallen
Kuratli-St.Gallen

Baumgartner-Flawil, Benz-St.Gallen, Bisig-Rapperswil-Jona, Blumer-Gossau, Cozzio-St.Gallen, Durot-Uzwil, Föh-Neckertal, Gähwiler-Buchs, Gschwend-Altstätten, Hauser-Sargans, Hüppi-Gommiswald, Jans-St.Gallen, Keller-Kaltbrunn, Krempel-Gnädinger-Goldach, Losa-Mörschwil, Lüthi-St.Gallen, Mattle-Altstätten, Maurer-Altstätten, Sarbach-Wil, Schmid-St.Gallen, Schulthess-Grabs, Schwager-St.Gallen, Sulzer-Wil, Surber-St.Gallen, Thurnherr-Wattwil